

# Kindertagesstättenordnung für die kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Hatten

## 1. Aufnahme

Die Gemeinde Hatten unterhält folgende Kindertagesstätten:

- Kommunale Kindertagesstätte Hebbelstraße in Hatterwüstring, Hebbelstraße 10
- Kommunale Kindertagesstätte am Gartenweg in Sandkrug, Gartenweg 15
- Kommunale Kindertagesstätte in der Alten Dorfschule Hatterwüstring, Dorfstraße 27

In den Kindergärten werden Kinder betreut, die mindestens 3 Jahre alt und noch nicht schulpflichtig sind. In der Kindertagesstätte am Gartenweg werden zusätzlich Kinder unter 3 Jahren in einer Krippe betreut.

Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde oder in der Kindertagesstätte zu stellen. Der Stichtag für das folgende Kindertagesstättenjahr wird jeweils in der Zeitung veröffentlicht.

Alle Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung haben nach dem Kindertagesstättengesetz einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Sind nicht genug Vormittagsplätze vorhanden, erfolgt die Aufnahme in eine Vormittagsgruppe nach einem vom Gemeinderat beschlossenen Punktesystem. Alle Eltern haben dann einen Fragebogen auszufüllen, der für das folgende Kindertagesstättenjahr ausschlaggebend ist.

Die Krippenplätze werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen und nach sozialen Kriterien vergeben.

Über die endgültige Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte geht den Erziehungsberechtigten eine gesonderte Nachricht zu. In allen Fällen werden die Kinder unter dem Vorbehalt des Widerrufs aufgenommen. Die Zulassung kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen rückgängig gemacht werden.

## 2. Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

- Kommunale Kindertagesstätte Hebbelstraße in Hatterwüstring:

Vormittagsgruppe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Regelbetreuung)
Integrationsgruppe	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Ganztagsgruppe	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Frühdienst	7.30 Uhr bis 8.00 Uhr
Spätdienst	12.00 Uhr bis 12.30 Uhr

verlängerte Betreuung bis	13.00 Uhr
verlängerte Betreuung + Spätdienst bis	13.30 Uhr
Ganztagsbetreuung + Spätdienst bis	15.30 Uhr

Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, sollen am Mittagessen teilnehmen.

- Kommunale Kindertagesstätte am Gartenweg in Sandkrug

Vormittagsgruppe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Regelbetreuung)
------------------	---

Frühdienst	7.30 Uhr bis 8.00 Uhr
Spätdienst	12.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zusätzlich ab 01.02.2007:

verlängerte Betreuung bis	13.00 Uhr
verlängerte Betreuung + Spätdienst bis	13.30 Uhr

- Kommunale Kindertagesstätte in der Alten Dorfschule Hatterwüstring:

Vormittagsgruppe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Regelbetreuung)
------------------	---

Frühdienst	7.30 Uhr bis 8.00 Uhr
Spätdienst	12.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ein Frühdienst (7.30 Uhr bis 8.00 Uhr) und ein Spätdienst (12.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.00 bis 13.30 Uhr) werden angeboten, sofern Anmeldungen für mindestens 5 Kinder vorliegen.

Sofern ein ausreichender Bedarf besteht, wird eine über die o. g. Zeiten hinausgehende Betreuung angeboten.

Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind von einer geeigneten Person zur Kindertagesstätte gebracht und abgeholt wird.

Die ganzjährige Betreuung der Kinder wird in Kooperation mit den anderen Kindertagesstätten in der Gemeinde Hatten gewährleistet.

Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten ist aus betrieblichen Gründen oder wegen Berufs- und Fortbildungsveranstaltungen möglich.

Über die Schließung erhalten die Erziehungsberechtigten jeweils rechtzeitig Nachricht.

### **3. Krankheitsfälle u.ä.**

Im Krankheitsfall oder bei sonstigem Fernbleiben ist das Kind beim Kindertagesstättenpersonal zu entschuldigen.

Nach einer Krankheit mit Ansteckungsgefahr ist der Kindertagesstättenleitung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass gegen eine Wiederaufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen.

### **4. Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte**

Vom Besuch der Kindertagesstätte sind die Kinder auszuschließen,

- a) die eine ansteckende Krankheit haben,
- b) deren Erziehungsberechtigte trotz schriftlicher Mahnung die Gebühr für 2 Monate schuldig bleiben,
- c) die einen Monat unentschuldig fehlen.

Daneben können Kinder aus schwerwiegenden Gründen vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Kindertagesstättenbeirat.

### **5. Abmeldung**

Eine Abmeldung ist nur zum 1. eines Monats mit einer vorherigen Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. 3 Monate vor Abschluss des Kindertagesstättenjahres ist die Abmeldung nicht mehr möglich.

In dringenden Fällen kann der Besuch ausnahmsweise auch zu einem anderen Zeitpunkt enden. Die Entscheidung trifft die Kindertagesstättenleitung. Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig, ist der Beitrag bis zum Ablauf des folgenden Monats weiterzuzahlen.

### **6. Kindertagesstättenbeitrag**

Der Kindertagesstättenbeitrag wird durch Ratsbeschluss festgesetzt und für 12 Monate erhoben.

Auf Antrag kann der Kindertagesstättenbeitrag gemäß den „Richtlinien zur Berechnung und Festsetzung des Kindertagesstättenbeitrages für den Besuch einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Hatten“ ermäßigt werden.

Der Kindertagesstättenbeitrag wird zum 15. eines Monats aufgrund einer von dem anmeldenden Erziehungsberechtigten abzugebenden Einzugsermächtigung von dem entsprechenden Konto abgebucht. Soll der Beitrag per Dauerauftrag überwiesen werden, ist der Betrag jeweils im Voraus zum 1. eines Monats fällig.

Die Zahlungspflicht entsteht zum Ersten des Monats, in dem die Leistungen der Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Zahlungspflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres. Als Kindertagesstättenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres.

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist ein Verpflegungsbeitrag zu zahlen.

Wird der Verpflegungsbeitrag trotz Mahnung für 2 Monate nicht gezahlt, wird das Kind vom Mittagessen ausgeschlossen. Die Betreuungszeit wird ggf. auf längstens 13.00 Uhr gekürzt.

Auf Antrag kann der Kindertagesstättenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen Monat wegen Erkrankung oder aus sonstigen, von den Erziehungsberechtigten nicht allein zu vertretenden Gründen, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

Der Kindertagesstättenbeitrag unterliegt der Beitreibung nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften.

## **7. Sonstiges**

Für Verluste und Beschädigungen übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.

Die Kinder sind mit kindertagesstättengerechter und wetterfester Kleidung auszustatten.

Vor besonderen Unternehmungen (z. B. Ausflüge) wird die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten eingeholt.

Es ist ein monatlicher Pauschalbetrag für Getränke, Zutaten zum Kochen und Backen usw. zu zahlen.

Im Interesse der Erziehungsarbeit ist ein gutes Zusammenwirken zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte notwendig; Elternabende sollten daher nach Möglichkeit besucht werden.

## **8. Mitwirkung der Eltern**

Zur Unterstützung der Kindertagesstättenarbeit wird ein Beirat gebildet.

Dem Beirat der Kommunalen Kindertagesstätte Hebbelstraße gehören 2 Vertreter/innen der Eltern, 2 Vertreter/innen der Fach- und Betreuungskräfte sowie 2 Vertreter/innen der Gemeinde (1 Ratsmitglied und 1 Verwaltungsvertreter/in) an.

Den Beiräten der Kommunalen Kindertagesstätten am Gartenweg und in der Alten Dorfschule gehören 1 Elternvertreter/in, die Kindertagesstättenleiterin, 1 Ratsmitglied und 1 Vertreter/in der Gemeindeverwaltung an.

Der Kindertagesstättenbeirat nimmt die in § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) genannten Aufgaben wahr.

### **9. Anerkennung der Kindertagesstättenordnung**

Gleichzeitig mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte wird diese Kindertagesstättenordnung vorbehaltlos und bindend von den Erziehungsberechtigten anerkannt.

### **10. In-Kraft-Treten**

Diese Kindertagesstättenordnung tritt ab dem **01.08.2006** in Kraft.

Kirchhatten, den 29.06.2006

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs  
Bürgermeister